

# **BVGer E-2927/2010 vom 28. Februar 2012**

Bundesverwaltungsgericht, 2012-02-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-2927\\_2010](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2927_2010)

FR: TAF E-2927/2010 du 28 février 2012

IT: TAF E-2927/2010 del 28 febbraio 2012

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 2**

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten (Art. 108 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG).

### **E. 3**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 4.1**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu

begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

#### **E. 4.2**

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

#### **E. 5.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

#### **E. 5.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 6.1**

Das BFM lehnte das Asylgesuch ab, da die Vorbringen des Beschwerdeführers weder den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG noch denjenigen an das Glaubhaftmachen gemäss Art. 7 AsylG standhalten würden. Zur Begründung führte die Vorinstanz aus, der Beschwerdeführer mache anonyme telefonische Drohungen geltend, weil J.\_\_\_\_\_ beim G.\_\_\_\_\_ die Bombardierung eines Waisenhauses kritisiert habe. Zudem sei er von einem Militärangehörigen anlässlich eines Workshops der Zusammenarbeit mit den LTTE verdächtigt worden. Wäre der Beschwerdeführer jedoch tatsächlich im geltend gemachten Zusammenhang im Visier der heimatlichen Behörden gestanden, so hätten diese ausreichend Gelegenheit gehabt, ihn zu belangen. Gemäss seinen Darstellungen sei sowohl seine Wohnadresse als auch sein Arbeitsort immer bekannt gewesen. Ferner sei er anlässlich der beiden Kontrollen durch die srilankischen Sicherheitskräfte ohne weiteres wieder freigelassen worden. Er habe deshalb keine begründete Furcht vor Verfolgung, was auch bezüglich der Aktivitäten für die LTTE in den Jahren 1989 bis 1995 gelte. Zur Glaubhaftigkeit führte das BFM aus, es sei eine blosser Vermutung des Beschwerdeführers, dass sein Cousin irrtümlicherweise an seiner Stelle von der Armee umgebracht worden sei. Sodann seien den Aussagen des Beschwerdeführers keine Anhaltspunkte für eine Verbindung zur M.\_\_\_\_\_ zu entnehmen, weshalb nicht nachvollziehbar sei, dass ihn der N.\_\_\_\_\_ habe sprechen wollen. Insgesamt habe der Beschwerdeführer keine behördlichen Probleme gehabt, weshalb Anhaltspunkte dafür fehlen würden, dass er nach seiner Ausreise gesucht worden sei.

#### **E. 6.2**

In der Rechtsmitteleingabe hält der Beschwerdeführer an der Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen fest und erklärt, er erfülle die Voraussetzungen zur Anerkennung als Flüchtling.

Zu den Erwägungen betreffend Artikel 3 AsylG wird ausgeführt, der Beschwerdeführer habe sich in einem Bericht kritisch über die Bombardierung des Waisenhauses durch die SLA geäußert. Diese Berichterstattung sei an einen breiten Kreis srilankischer Behörden weitergeleitet worden, welche in der Folge eine kritische Berichterstattung durch den Beschwerdeführer zu verhindern versucht hätten. Einzige Möglichkeit der Behörden, Druck auf den Beschwerdeführer auszuüben, sei gewesen, seine Familie zu bedrohen. Die beiden Anhaltungen seien ein klares Indiz dafür, dass der Beschwerdeführer im Visier der Behörden gestanden habe. Dass er anlässlich dieser Befragungen nicht misshandelt worden sei, sei darauf zurückzuführen, dass er im Besitze einer Bewilligung der F. \_\_\_\_\_ gewesen sei. Eine Inhaftierung des Beschwerdeführers hätte zu einem Konflikt zwischen der F. \_\_\_\_\_ und den srilankischen Behörden geführt. Zur Glaubhaftigkeit der Vorbringen wird ausgeführt, der Beschwerdeführer sei von K. \_\_\_\_\_ im Zusammenhang mit der Berichterstattung vom 26. September 2007 bedroht worden. Der Beschwerdeführer sehe einen direkten Zusammenhang zwischen der Ermordung seines Cousins und dieser Bedrohung. Da sich der Beschwerdeführer kurzfristig entschlossen habe, der Feier fern zu bleiben, sei nachvollziehbar, dass der Cousin an seiner Stelle getötet worden sei. Sodann gebe es keinen nachvollziehbaren Grund seitens des Beschwerdeführers, das Telefongespräch betreffend das Treffen eines Vertreters der M. \_\_\_\_\_ erfunden zu haben. Die Aufforderung sei am gleichen Tage erfolgt, an welchem der Beschwerdeführer von der SLA festgenommen worden sei. Dabei sei die Berichterstattung des Beschwerdeführers für die F. \_\_\_\_\_ ein Thema der Befragung gewesen. Dessen kritische Berichterstattung ergebe sich aus einem E-Mail der O. \_\_\_\_\_, welche für die Kommunikation innerhalb der F. \_\_\_\_\_ und anderer P. \_\_\_\_\_ an die SLA zuständig sei. Es sei naheliegend, dass die Verantwortlichen der M. \_\_\_\_\_ über diese Befragung umgehend informiert worden seien, mithin dass diese ein grosses Interesse daran hatten, die kritische Stimme des Beschwerdeführers zum Verstummen zu bringen. Da sie im Vanni-Gebiet keine Möglichkeiten gesehen hätten, den Beschwerdeführer aufzugreifen, hätte er aus diesem Gebiet gelockt werden sollen, weshalb dieses Treffen vorgeschlagen worden sei. Betreffend die Suche nach dem Beschwerdeführer nach dessen Ausreise habe das BFM ausser Acht gelassen, dass der Zugriff der SLA auf den Beschwerdeführer aufgrund der Vormachtstellung der LTTE in diesem Gebiet nicht möglich gewesen sei. Als Beweismittel gab der Beschwerdeführer eine Weisung des militärischen Kommandeurs vom 3. Januar 2008, eine Bestätigung des Sachverhalts durch Q. \_\_\_\_\_ betreffend Anschlag und eine E-Mail vom 18. Februar 2008 zu den Akten.

### **E. 6.3**

Vorweg ist festzuhalten, dass weder das BFM noch das Bundesverwaltungsgericht die Tätigkeiten des Beschwerdeführers für das E. \_\_\_\_\_ und die F. \_\_\_\_\_ in Frage stellen. Entgegen der vom Beschwerdeführer vertretenen Ansicht und mit dem BFM ist vorliegend aber jegliches behördliche Verfolgungsinteresse an der Person des Beschwerdeführers zu verneinen. Denn hätten die srilankischen Behörden tatsächlich je ein ernsthaftes Interesse am Beschwerdeführer gehabt, so hätten sie ihn wohl kaum anlässlich der beiden Kontrollen am Checkpoint von L. \_\_\_\_\_, nach jeweils einer kurzen Befragung, weiterreisen lassen. Auch wenn der Beschwerdeführer anlässlich dieser Reisen im Besitze eines F. \_\_\_\_\_-Passagierscheines war, so ist davon auszugehen, dass sich die srilankischen Behörden bei einem echten Verfolgungsinteresse des Beschwerdeführers eine Auseinandersetzung mit der F. \_\_\_\_\_ nicht gescheut hätten. Insoweit vermag der Beschwerdeführer diesbezüglich auch nichts aus seiner ehemaligen Tätigkeit für die LTTE

(zwischen 1989 und 1995) zu seinen Gunsten abzuleiten. Weiter hält der Beschwerdeführer in der Rechtsmitteleingabe an der Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen fest. Mit dem blossen Wiederholen seiner Aussagen anlässlich der Befragungen, dem Festhalten an deren Tatsächlichkeit und dem Versuch in der Rechtsmitteleingabe, seine Aussagen in einen asylrelevanten Zusammenhang zu stellen, vermag er indes nicht substantiiert darzutun, inwiefern das BFM zu Unrecht auf Unglaubhaftigkeit geschlossen hat. Um betreffend die festgestellten Unstimmigkeiten Wiederholungen zu vermeiden, kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Schliesslich vermag der Beschwerdeführer weder aus dem Schreiben von Q. \_\_\_\_\_ noch dem Schreiben von R. \_\_\_\_\_ etwas im Hinblick auf die Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen abzuleiten. Namentlich ist aus letzteren Schreiben kein Zusammenhang zum Beschwerdeführer ersichtlich.

#### **E. 6.4**

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass der Beschwerdeführer keine Gründe nach Art. 3 AsylG glaubhaft machen oder nachweisen kann. Bei dieser Sachlage erübrigt es sich, auf die weiteren Ausführungen in der Beschwerde sowie die eingereichten Beweismittel einzugehen, da sie an der vorstehenden Feststellung nichts zu ändern vermögen.

#### **E. 7.1**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG; BVGE 2009/50 E.9).

#### **E. 7.2**

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 32 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen [AsylV 1, SR 142.311]).

#### **E. 8**

Das BFM hat den Beschwerdeführer mit Verfügung vom 26. März 2010 zufolge Unzumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung vorläufig aufgenommen. Bei dieser Sachlage erübrigen sich weitere Ausführungen im Zusammenhang mit der Durchführbarkeit des Vollzugs der Wegweisung.

#### **E. 9**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

#### **E. 10**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 600.- (Art. 1 bis 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und mit dem am 5. Mai 2010 geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.